







# Allgemeines über Normen

Normen sind anerkannte Regeln der Technik und enthalten Spezifikationen für die Herstellung und Prüfung sowie Empfehlungen für die Verwendung von Produkten. Für uns Hersteller werden Normen durch die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) verbindlich. Unternehmer, in deren Betrieben Steighilfen eingesetzt werden, sind durch die DGUV Informationen 208-016

(BGI 694) und 201-011 (BGI 663) angehalten, Steighilfen einzusetzen, die den zutreffenden Normen entsprechen. Dies lässt sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 4 Abs. 3 ableiten.

Produkte für den Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen bzw. Arbeiten in der Höhe sind in folgenden Normen geregelt:

	Tragbare Leitern	Podeststrecken	Tritte	Fahrgerüste	Treppen, Bühnen und Podeste	Steigleitern	
							
<b>Zutreffende Normen</b>	<b>DIN EN 131-1 bis 6</b>	<b>DIN EN 131-7</b>	<b>DIN EN 14183</b>	<b>DIN EN 1004</b>	<b>EN ISO 14122</b>	<b>DIN 18799</b>	
<b>Beschrieben sind ...</b>	<b>tragbare Leitern</b> für vielfältige Einsatzzwecke, z. B. Anlege-, Schiebe-, Steh- und Mehrzweckleitern.	<b>fahrbare Podeststrecken</b> mit Stufen- aufstiegen und Plattform mit Geländer.	<b>tragbare Aufstiegs- hilfen</b> wie Tritthocker, Rolltritte, Leiter- tritte, Treppentritte deren oberste Tritt- fläche zum Begehen vorgesehen ist.	<b>fahrbare Arbeits- bühnen</b> aus vorgefertigten Bauteilen.	<b>ortsfeste Leitern, Treppen, Stufen- aufstiege, Geländer, Arbeits- bühnen und Laufstege.</b>	<b>Steigleitern an baulichen Anlagen</b> mit Seitenholmen oder Mittelholmen.	<b>Steigleitern mit und ohne Rückschutz, Halte- vorrichtungen und Podeste.</b>
<b>Die Norm gilt ...</b>	<b>nicht</b> für Leitern für den besonderen Gebrauch, wie Feuerwehrlitern, Dachauflegeleitern, Obstbaumleitern und fahrbare Leitern.	für mobile Leitern mit einem Arbeitspodest mit einer maximalen Fläche von 1 m <sup>2</sup> und einer maximalen Höhe von 5,0 m, die zur Benutzung von einer Person bestimmt sind.	<b>nicht</b> für beidseitig besteigbare Stufenleitern bis 1,0 m Höhe ohne starre Strebe, da deren oberste Stufe nicht zum Betreten vorgesehen ist.	für Arbeitsbühnen mit einer Standhöhe zwischen 2,5 m und 12,0 m innerhalb von Gebäuden bzw. 8,0 m außerhalb von Gebäuden. Sie gilt nicht für Fassaden- und Schutzgerüste.	für Zugänge zu maschinellen Anlagen bzw. Gebäuden sofern sie Teil einer maschinellen Anlage sind.	für ortsfeste Leitern als Zugang zu Gebäuden, zu Wartungs- und Reinigungszwecken.	für ortsfeste Leitern als Notleitern (Rettungsweg im Gefahrenfall).

## Gesetze und Handlungsanleitungen

### Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Das Arbeitsschutzgesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es regelt die Grundpflichten des Arbeitgebers im Hinblick auf Arbeitsbedingungen, Umgang mit Gefahren und Vorsorge.

### DGUV Information 208-016 (BGI 694)

Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten

Diese Handlungsanleitung der Unfallversicherer wendet sich an Unternehmer, die tragbare Leitern und Tritte für ihre Beschäftigten bereitstellen oder selbst benutzen. Sie gibt Hinweise zur richtigen Auswahl von Steighilfen und ihren sicheren Einsatz. Sie beschreibt zudem die Notwendigkeit und die Anforderungen an die regelmäßige Prüfung von Leitern und Tritten als Arbeitsmittel laut Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

### DGUV Information 201-011 (BGI 663)

Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten

Diese Handlungsanleitung gibt erläuternde Hinweise zu den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) über den Auf-, Um- und Abbau und die Benutzung von Arbeits- und Schutzgerüsten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: <http://publikationen.dguv.de>

### Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Sie regelt die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber sowie die Benutzung von Arbeitsmitteln durch die Beschäftigten. Sie überträgt die Verantwortung für die richtige Auswahl und den ordnungsgemäßen Zustand von Arbeitsmitteln (wie z. B. Steighilfen) auf den Unternehmer und beschreibt dessen Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung und regelmäßigen Prüfung von Arbeitsmitteln.



Nach DGUV Information 208-016 (BGI 694) und 201-011 (BGI 663) hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass Steighilfen wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

Hymer-Leichtmetallbau bietet regelmäßig Schulungen für Befähigte zur Prüfung von Leitern, Tritten und Fahrgerüsten nach DGUV Information 208-016 bzw. 201-011 an. Diese 5-stündigen Seminare sind vom VDSI anerkannt und werden mit zwei Weiterbildungspunkten bewertet. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: [www.hymer-alu.de/service/pruefung-von-steigtechnik/seminar-leiterpruefung](http://www.hymer-alu.de/service/pruefung-von-steigtechnik/seminar-leiterpruefung)